

Satzung

des Sportvereins

„Ab geht die Post“ Badminton e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 20.03.2000 unter dem Namen „Racket Center Strausberg e.V.“ gegründete Verein hat seinen Namen und seine Satzung 2019 geändert. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Märkisch Oderland e.V. und im Landessportbund Brandenburg e.V. und erkennt deren Satzungen an.
- (3) Der Verein hat keine Geschäftsstelle. Der Sitz des Vereins ist Strausberg
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Grundsätze und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Freizeitsports in der Sportart Badminton.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Rassen und Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Neutralität.

§ 3

Gliederung

- (1) Der Verein hat keine Unterabteilungen und eine eigene Haushaltsführung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter ausdrücklicher Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (a) Tod**
- (b) Austritt**
- (c) Ausschluss**

(4) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- (a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen Missachtung von Beschlüssen des Vereins**
- (b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung**
- (c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens, auch gegenüber eigenen Vereinsmitgliedern**
- (d) wegen unehrenhafter Handlungen.**

Ein Mitglied kann in einem der o. g. Fälle mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

- (5) Bei fristgemäßer Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des dritten Monats nach Eingang der Kündigung bestehen.**
- (6) Bei Ortswechsel oder besonderen Gründen, die die Mitgliedschaft zukünftig ausschließen, endet die Mitgliedschaft zum Monatsende des Eingangs der Austrittserklärung .**
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.**

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen**
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung an alle geltenden Vereinbarungen aus gemeinsamen Beschlüssen zu halten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.**
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Beitragshöhe und deren Fälligkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung, die dazu eine entsprechende Beitragsordnung erlässt.**
- (4) Eine eventuelle Beitragsschuld aus der Mitgliedszeit bleibt bis zu deren Begleichung bestehen.**
- (5) Eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungspflicht ist nur möglich bei gesundheitsbedingter Spielunfähigkeit eines Vereinsmitglieds. Die Aussetzung der Zahlungspflicht muss schriftlich beim Vorstand beantragt und begründet werden. Über die Aussetzung entscheidet der Vorstand und teilt diese schriftlich mit.**

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Maßnahmen festgelegt werden, die bis zum Ausschluss aus dem Verein führen können (siehe § 5) Die Beschlüsse zu den Maßnahmen werden in den Protokollen der Vorstandssitzung / Mitgliederversammlung dokumentiert.**

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:**
 - (a) die Mitgliederversammlung**
 - (b) der Vorstand**
- (2) Die Organe des Vereins führen ihre Geschäfte nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne des § 2 dieser Satzung.**

§ 9
Mitgliederversammlung

- (1) **Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich oder außerordentlich auf Verlangen der Mitglieder und des Vorstandes bei Bedarf, einberufen wird.**
- (2) **Diese ist zuständig für:**
 - (a) **Entgegennahme von Berichten des Vorstandes**
 - (b) **Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer**
 - (c) **Entlastung und Wahl des Vorstandes**
 - (d) **Wahl der Kassenprüfer**
 - (e) **Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten**
 - (f) **Genehmigung des Haushaltsplanes**
 - (g) **Satzungsänderungen**
 - (h) **Beschlussfassungen über Anträge**
 - (i) **Auflösung des Vereins**
- (3) **In Abständen von maximal 4 Monaten werden offene Vorstandssitzungen einberufen, an denen alle Mitglieder teilnehmen können, so dass dann der Charakter der Mitgliederversammlung entsteht.**
- (4) **Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin per email / WhatsApp. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.**
- (5) **Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 50% + 1 der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über die Vereinsauflösung erfordern eine 3/4-Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder (s. § 15). Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen.**
- (6) **Anträge können gestellt werden**
 - (a) **von jedem Mitglied**
 - (b) **vom Vorstand**
- (7) **Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.**
- (8) **Über andere Anträge wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt.**
- (9) **Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführer/in oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.**

§ 10
Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) **Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.**
- (2) **Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.**
- (3) **Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.**

§ 11
Der Vorstand

- (1) **Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne des § 26 BGB und der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung .**
- (2) **Er besteht aus**
 - (a) **dem/der Vorsitzenden**
 - (b) **dem/der stellvertretenden Vorsitzenden**
 - (c) **dem/der Schatzmeister/in**
 - (d) **dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit / Sportwart**

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) **Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Geschäftsjahr zur Beratung zusammen (siehe §9 (3)).**

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.
- (5) Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (6) Der/die Vorsitzende bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Vorstandes, sofern hier nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er/sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (7) Die Wahlen des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schatzmeister/in und der/des Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit erfolgen in Einzelabstimmungen und in getrennten Wahlgängen.
- (8) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
- (9) Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wird diese Stimmzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- (10) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt, so beruft der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen/eine Nachfolger/in.
- (12) Der Vorstand führt den Verein, vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Organe des Sportvereins und koordiniert deren Tätigkeit.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Wahlperiode zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und von denen eine/einer nach der zweiten ununterbrochenen Wahlperiode auszuwechseln ist.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und Belege jährlich einmal sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Über das Ergebnis der Jahresprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten und an diese bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte der Antrag auf Entlastung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin und des übrigen Vorstandes zu stellen.

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Für das laufende Geschäftsjahr ist bis spätestens 31.05. des lfd. Jahres ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die jeweilige Höhe der Beiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung. Im weiteren kann die Tätigkeit des Vereins durch Spenden der Mitglieder oder Sponsoren sowie durch Fördermittel unterstützt werden.
- (3) Die Mittel des Vereins werden zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Trainingsbetriebes (Mieten, Federbälle, Sportbekleidung) und für gemeinsame Veranstaltungen (Trainingswochenende, Sommerfest, Weihnachtsfeier und andere Veranstaltungen) genutzt.

